

Heilbronn, den 26.04.2021

Informationen zur Umsetzung der Corona-Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg

Liebe Eltern,

der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz an den Schulen des Landes hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Soweit es das Pandemiegeschehen zulässt, soll Präsenzunterricht deshalb gewährleistet und gesichert werden. Ziel der Landesregierung ist es, mit einer Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus über die Schulen möglichst zu verhindern. Die Schnelltests sind unabdingbar, den Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler, das Personal sowie auch für Sie als Familien möglichst sicher zu gestalten.

Seit dem 19. April 2021 gilt deshalb an allen Schulen in Baden-Württemberg eine indirekte, inzidenzunabhängige Testpflicht. Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen.

Die Tests finden in der Regel zweimal wöchentlich an der Schule statt. Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung bzw. am Präsenzunterricht. Bei einem positiven Testergebnis muss das Kind unmittelbar von der Schule abgeholt werden.

An unserer Schule werden diese verbindlichen Selbsttests in der Notbetreuung bereits durchgeführt. **Sobald der Präsenzunterricht wieder startet, gilt die indirekte Testpflicht für alle Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der indirekten Testpflicht befreit.** Als genesen gilt jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der gewünschten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.

Ohne unterschriebene Einverständniserklärung Ihrerseits, darf Ihr Kind den Schnelltest nicht durchführen. Ohne negativen Schnelltest ist eine Teilnahme Ihres Kindes am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung nicht möglich.

Alternativ zum Schnelltest in der Schule kann der Nachweis über die Testung durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters (z.B. Apotheke) über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO erbracht werden.

Die Vorlage muss am Tag des Testangebots der Schule erfolgen und die zugrunde liegende Testung darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen, liebe Eltern, für Ihre Unterstützung. Damit leisten Sie einen ganz wesentlichen Beitrag dazu Virusketten zu unterbrechen und einen möglichst sicheren Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



M. Weinreuter, Rektorin

Anlage: Einwilligungserklärung zur Corona-Selbsttestung